

## **2.12 Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme vom 27.07.2017**

Zwischen den Rundfunkanstalten:

BAYERISCHER RUNDFUNK  
DEUTSCHLANDRADIO  
DEUTSCHE WELLE  
MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK  
NORDDEUTSCHER RUNDFUNK  
RADIO BREMEN  
RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG

SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK  
SÜDWESTRUNDFUNK  
WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

(nachfolgend Rundfunkanstalten<sup>1</sup> genannt)

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Deutscher Journalisten-Verband e.V., Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten  
Deutsche Orchestervereinigung e.V.

(nachfolgend Gewerkschaften genannt)

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

### **Präambel**

Die Versorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden von den Landesregierungen und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs regelmäßig an denen der Angestellten des öffentlichen Diensts gemessen. Dieser Vergleich greift jedoch zu kurz, da die Systeme sehr unterschiedlich strukturiert sind. Im öffentlichen Dienst wären zudem jeweils die Systeme der Angestellten und der Beamten zu berücksichtigen.

Für die Angestellten im öffentlichen Dienst gelten im Wesentlichen einheitliche Versorgungssysteme, während es in der ARD sehr unterschiedlich ausgestaltete Regelungen gibt. Bis vor etwa 25 Jahren wurden vor allem Gesamtversorgungszusagen erteilt, die sich stark von Anstalt zu Anstalt unterscheiden. Seit 25 Jahren gibt es mit dem Versorgungstarifvertrag (VTV) und jetzt mit dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) einheitliche Regelungen für praktisch die ganze ARD und Deutschlandradio. Im Gegensatz zu den einheitlichen Regelungen im öffentlichen Dienst unterscheiden sich die Regelungen im Rundfunkbereich für die Generationen der Beschäftigten.

In den vergangenen 25 Jahren haben die Tarifparteien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits kontinuierlich Anpassungen der Versorgungssysteme zugunsten der Rundfunkanstalten und zulasten der Beschäftigten vorgenommen:

Mit der Ablösung der Gesamtversorgungssysteme durch den VTV entlasteten die Tarifparteien die Rundfunkanstalten langfristig um etwa ein Drittel der Aufwendungen. Diese Entlastung wurde bereits 1992 eingeleitet und 1997 tarifvertraglich vereinbart. Damit haben die Tarifparteien der Rundfunkanstalten weit vor dem Öffentlichen Dienst Änderungen vorgenommen.

Mit der Vereinbarung der Grundsatztarifverträge 2003 und 2005 haben die Tarifparteien die Rundfunkanstalten von zwei wesentlichen Kostenrisiken befreit. Das Absinken des gesetzlichen Rentenniveaus wird die Kosten der Gesamtversorgung nicht mehr erhöhen. Die Umstellung von Netto- auf Bruttoberechnung befreit die Anstalten von Kosten, die durch Mehrbelastungen der Rentner im Zuge steigender Rentenbesteuerung und Krankenkassenbeiträge bzw. durch steuerliche Entlastungen der Arbeitnehmer entstehen würden. Alleine durch diese Maßnahmen werden die Anstalten langfristig um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag entlastet.

Mit der Vereinbarung dieses Artikeltarifvertrages entlasten die Tarifparteien die Rundfunkanstalten allein durch die Reduzierung der Dynamisierung jeweils laufender Versorgungsleistungen langfristig um nahezu eine weitere Milliarde Euro.

Mit Einführung des beitragsorientierten BTVA für alle neuen Beschäftigten ab 2017 nehmen die Tarifparteien den Rundfunkanstalten Zinsrisiken und Risiken steigender Lebenserwartung ab. Diese aus heutiger Sicht erheblichen Risiken sind im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes von den Arbeitgebern zu tragen. Die Tarifparteien haben für die ARD und Deutschlandradio daher ein risikoloses Versorgungssystem vereinbart, dass es so im Öffentlichen Dienst nicht gibt.

Die Tarifparteien sind übereinstimmend der Meinung, dass für die Laufzeit dieses Tarifvertrages weite-re Einschnitte und Abschmelzungen der Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung weder zumutbar noch erforderlich sind, weil die Dynamisierung der Versorgung mit der des Öffentlichen Dienstes vergleichbar ist und der BTVA die zuvor beschriebene Wirkung hat.

Des Weiteren stimmen die Tarifparteien wegen der Veränderungen der Versorgungssysteme in den Rundfunkanstalten durch die Strukturmaßnahmen dieses Artikeltarifvertrags überein, dass die finanziellen Belastungen der Anstalten auf absehbare Zeit denen der Angestellten im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Aufwands- und der Versorgungsseite entsprechen. Unter Berücksichtigung der Belastungen des öffentlichen Dienstes durch Pensionsansprüche der Beamten sind die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten bereits heute günstiger als die

des öffentlichen Dienstes.

Die Tarifparteien sind sich ferner einig, dass Eingriffe in die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten z.B. durch erzwungene Übernahmen von angeblich kostengünstigeren Detailregelungen aus den Systemen des öffentlichen Dienstes dieses Gleichgewicht stören und die Geschäftsgrundlage dieses Artikeltarifvertrages in Frage stellen.

Deswegen ist es das erklärte Ziel der Tarifparteien, in den nächsten 15 Jahren in keines der in den nachfolgenden Artikeln angesprochenen Versorgungssysteme einzugreifen.

## **Artikel I. Änderungen in den alten Versorgungen**

Die in der Anlage 1 A genannten Tarifverträge werden wie folgt geändert:

NDR

§ 4 Absatz 3

Werden die Grundgehälter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des NDR allgemein verändert, so verändert sich das ruhegeldfähige Einkommen entsprechend.

Es besteht Übereinstimmung, dass § 4 Absatz 3 bei strukturellen Veränderungen der Vergütungsgruppen keine Anwendung findet.

§ 5 Absatz 9

Der monatliche NDR-Versorgungsbezug beträgt 13/12tel der nach diesem Tarifvertrag berechneten Rente. Er wird jährlich zwölfmal gezahlt und beginnend ab dem 01.01.2017 abweichend von § 4 Abs. 3 angehoben. Der laufende NDR-Versorgungsbezug wird jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassung um einen Prozentpunkt \* m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% \* m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalles) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 3 bis 5 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 6 zugrunde zu legen. Eine Anhebung erfolgt nur dann, wenn sie nicht nach § 16 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

§ 8 Abs. 3

Ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht

a) Wenn die Ehe nach dem Beginn des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente oder einer Altersrente der/des Berechtigten geschlossen wurde

b) (unverändert)

Artikel 1 Anlage 1A

[Versorgungsvereinbarung](#) i.d.F. vom 13. März 1997, zzt. i.d.F. vom 01. Januar 2008, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.November/11.Dezember 2009

## Artikel II. VTV

[ARD/NDRVersorgungstarifvertrag](#)

## Artikel III. Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA)

[BTVA](#)

## Artikel IV. Änderungen des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung

[Der Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung](#) vom 20. November 2002, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11/11.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des [BTVA](#) der ARD vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung, des Versorgungsstarifvertrages vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der Anlage 1 aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.“

2. Artikel 1 § 3 Ziffer 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Arbeitnehmerinnen /  
Arbeitnehmern, die nicht dem VTV und nicht dem BTVA unterfallen, bleibt der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung unberücksichtigt.“

3. Artikel 1 § 5

In Ziffer 4 Absatz 2 wird mit Wirkung ab 1.1.2018 folgender Satz gestrichen: „Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 65. Lebensjahr wird die Leistung versicherungsmathematisch erhöht.“

Wird um Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

„Die Rundfunkanstalt kann eine laufende Leistung aus der Höherversorgung in Höhe des bei der Rückdeckungspensionskasse bestehenden Deckungskapitals abfinden, wenn der Monatsbetrag der laufenden Leistung 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt.“

#### 4. Artikel 1 § 6

Buchstabe a) erhält ab 1.1.2018 folgende Fassung:

„bei Gewährung von Altersrente. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines späteren Zeitpunktes und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt;“

Buchstabe b) erhält ab 1.1.2018 folgende Fassung:

„bei Gewährung von vorgezogener Altersrente. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird und das Arbeitsverhältnis endet;“

Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„bei Gewährung der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisenrente). Die Witwe des Berechtigten / der Witwer der Berechtigten erhält Witwen- / Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente/vorgezogenen Altersrente der Berechtigten / des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes wenigstens seit einem Jahr bestanden hat. Jedes Kind, für das der Berechtigte / die Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Berechtigten / des Berechtigten Waisenrente. Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der Berechtigten / des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr / ihm unterhalten wurden.

5. Artikel 2 § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des BTVA der ARD vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung, des Versorgungstarifvertrages vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der Anlage 1 aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.“

6. Artikel 3 § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des BTVA der ARD vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung, des Versorgungstarifvertrages vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der

Anlage 1 aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.“

7. Artikel 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Kündigung dieses Tarifvertrages gilt § 26 Versorgungstarifvertrag vom 27. Juli 2017 entsprechend.“

Anlage 1

Versorgungsvereinbarung i.d.F. vom 13. März 1997, zzt. in der Fassung vom 1.1.2008, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11. / 11.12.2009

## **Artikel V Änderungen der Manteltarifverträge der Rundfunkanstalten**

Deutschlandradio, NDR, RB und SWR

Die TZ 111.2, 249 und 721 der Manteltarifverträge der eMTV-Anstalten werden einheitlich geändert.

TZ 111.2 MTV erhält folgende Fassung:

„Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne von 111.1, die für eine im Voraus bestimmte Zeit verpflichtet werden (befristetes Arbeitsverhältnis), gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages mit Ausnahme der Bestimmungen über Beendigung des Arbeitsverhältnisses (250) und Förderung des beruflichen Fortkommens (400).“

TZ 249 MTV wird am Ende um folgenden Satz ergänzt\*:

Eine Abfindung wird nur für den Zeitraum gezahlt, für den keine Beiträge gem. § 3 BTVA entrichtet worden sind.

• Diese Ergänzung findet im SWR solange keine Anwendung, wie TZ 249 im MTV des SWR nur als LeerTZ enthalten ist.

TZ 721 MTV erhält folgende Fassung:

1. Die Rundfunkanstalt (beim Deutschlandradio: „Die Körperschaft“) gibt dem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage entsprechend ihrer Versorgungsregelung.

2. Für Arbeitnehmer im Sinne von TZ 111.2,  
a) deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2017 endete, gilt Ziffer 1 nicht,  
b) deren Arbeitsverhältnis am 01.01.2017 bestand, findet Ziffer 1 ab dem 01.01.2017 Anwendung,  
c) deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2016 begann oder beginnt, findet Ziffer 1 Anwendung. Die Abfindungsregelung der TZ 249 gilt in diesen Fällen nicht.\*\*  
\*\* TZ 721 Nr. 2 c) Satz 2 findet im SWR solange keine Anwendung, wie TZ 249 im MTV des SWR nur als LeerTZ enthalten ist.

## **Artikel VI Tarifvertrag zum Ausgleich zwischen den Tarifen der Baden-Badener Pensionskasse**

[Tarifvertrag zum Ausgleich zwischen den Tarifen der Baden-Badener Pensionskasse](#)

## **Artikel VII Schlussbestimmungen**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2017 in Kraft. <sup>12</sup>  
Er kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.
2. Die Anlagen in den Artikeln I bis VII sind Bestandteil des jeweiligen Tarifvertrages. Sie unterliegen hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigungsfristen den gleichen Regelungen wie der jeweilige Tarifvertrag soweit in den Anlagen selbst nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Fußnoten und Protokollnotizen sind normsetzende Bestandteile der jeweiligen Tarifverträge.
4. Soweit dieser Tarifvertrag bestehende Tarifverträge ändert (Artikel I, IV und V), gelten die Kündigungsbestimmungen der geänderten Tarifverträge und dieses Tarifvertrages. Eine Kündigung dieses Tarifvertrages hat jedoch keine Auswirkungen auf die Kündigungsbestimmungen der geänderten Tarifverträge.
5. Soweit dieser Tarifvertrag neue Tarifverträge vorsieht (Artikel II, III und VI), sind in diesen ebenfalls eigenständige Kündigungsbestimmungen enthalten. Insoweit hat eine Kündigung dieses Tarifvertrages keine Auswirkungen auf die Kündigungsbestimmungen der neu etablierten Tarifverträge.
6. Im Fall einer Kündigung oder einer sonstigen einseitigen Beendigung <sup>13</sup>  
des BTVA und/oder dieses Tarifvertrages durch eine Rundfunkanstalt vor dem 31.12.2031, endet die Wirkung dieses Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist für die kündigende Anstalt ohne Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG. Als sonstige einseitige Beendigung gilt auch die Forderung der Rundfunkanstalt, in Tarifverhandlungen jedweder Art von der Geschäftsgrundlage im Sinne der Präambel oder von den Regelungen dieses Tarifvertrages

und seiner Anlagen abweichende Normen vereinbaren zu wollen. Dem kommt die Forderung gleich, andere materielle Tarifregelungen mit der Begründung verändern zu wollen, dass eine Änderung dieses Tarifvertrages nicht möglich ist. Auf Verlangen der Gewerkschaften muss eine Forderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt werden. In diesen Fällen gilt ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung oder der schriftlich bestätigten Forderung beim Tarifpartner:

a) Der Korrekturfaktor der Anlage 3 des Grundsatztarifvertrages 2005 bleibt für diese Rundfunkanstalt dauerhaft auf dem Stand stehen, den er zu diesem Zeitpunkt erreicht hat.

b) Der Anspruch der Rundfunkanstalt auf Anpassung bzw. Änderung der Korrekturfaktoren nach Ziffer 5b) des Grundsatztarifvertrages 2005 erlischt. Gilt bei dieser Anstalt die Anpassung laufender Betriebsrenten gemäß Buchstabe b) in Ziffer 4.3 des Grundsatztarifvertrages 2005, so werden ab demselben Zeitpunkt die individuell erreichten Bruttogesamtversorgungen um denselben Bruttoprozentsatz angehoben wie die jeweils zugrundeliegenden ruhegeldfähigen Bruttoeinkommen.

c) Der ARD-einheitliche Versorgungstarifvertrag wird in der Rundfunkanstalt, die die Kündigung oder die sonstige einseitige Beendigung erklärt, auf alle unbefristeten Arbeitsverhältnisse, die nach dem anstaltsspezifischen Inkrafttretensdatum des VTV mit der Rundfunkanstalt begründet wurden, angewendet.

d) In der Rundfunkanstalt, die die Kündigung oder die sonstige einseitige Beendigung erklärt, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Dynamisierungsregelungen der in der Anlage 1 genannten Tarifverträge Anwendung.

7. Einvernehmliche Änderungen des Tarifvertrages bzw. der darin enthaltenen Tarifverträge können nur mit allen Rundfunkanstalten zeitgleich vereinbart werden, wenn die neuen Regelungen die gemeinsam vereinbarten Regelungen aller Anstalten betreffen.

8. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Korrekturfaktoren in Anlage 3 des Grundsatztarifvertrages 2005 bis zum 31.12.2031 nicht verändert werden.

Hamburg, den 27. Juli 2017

gez. Unterschriften

Für die Rundfunkanstalten:

Bayerischer Rundfunk  
Deutschlandradio  
Deutsche Welle  
Mitteldeutscher Rundfunk  
Norddeutscher Rundfunk  
Radio Bremen  
Rundfunk Berlin-Brandenburg  
Saarländischer Rundfunk  
Südwestrundfunk  
Westdeutscher Rundfunk Köln

Für die Gewerkschaften:

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Senderverbände

Deutscher Journalisten-Verband e.V., Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten,  
zugleich handelnd für seine Landesverbände

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Inhalt drucken

- <sup>1</sup> Die Bezeichnung Rundfunkanstalten schließt das Deutschlandradio mit ein.
- <sup>12</sup> Die DW erklärt: Die Regelungen dieses Tarifvertrages treten bei der DW erst dann in Kraft, wenn die auf der Grundlage des Tarifvertrags vom 17. Mai 2016 und der Protokollnotiz zu den Eckpunkten vom 10. Mai 2017 begonnenen anstaltsindividuellen Verhandlungen abgeschlossen wurden.

ver.di beabsichtigt, diesem Tarifvertrag zu widersprechen, wenn die auf der Grundlage des Tarifvertrags vom 17. Mai 2016 und der Protokollnotiz zu den Eckpunkten vom 10. Mai 2017 begonnenen anstaltsindividuellen Verhandlungen bei der DW zu Ende der Erklärungsfrist noch nicht abgeschlossen sind.

Der DJV weist darauf hin, dass ein Inkrafttreten der Regelungen dieses Tarifvertrages wenig wahrscheinlich ist, wenn die begonnenen anstaltsindividuellen Verhandlungen bei der DW auf der Grundlage des Tarifvertrags vom 17. Mai 2016 und der Protokollnotiz zu den Eckpunkten vom 10. Mai nicht abgeschlossen sind.

- <sup>13</sup> Protokollnotiz zu Artikel VII Ziffer 5:

Als einseitige Beendigungen kommen dokumentierte Handlungen oder Forderungen der Anstalten in Betracht, die darauf gerichtet sind, die tariflichen Regelungen dieses Artikeltarifvertrages oder einer Vorschrift der in diesem Tarifvertrag enthaltenen Tarifverträge auszusetzen, zu beenden oder sonst zu beseitigen. Im Falle nicht eindeutiger Handlungen oder Erklärungen sind die Anstalten verpflichtet, auf Verlangen der Gewerkschaften eine eindeutige Erklärung abzugeben.